

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über zusätzliche Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der  
Feuerwehr  
(VwV-Zusatzleistungen)**

Vom 21. Juni 2000

**1. Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für

- a) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, soweit sie ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sind, sowie ihnen gleichgestellte Personen,
- b) Angehörige betrieblicher Feuerwehren bei Einsätzen außerhalb des Betriebes,
- c) Kreisbrandmeister und ihre Stellvertreter,
- d) nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – [SächsBrandschG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung zur Hilfeleistung verpflichtete Personen als Versicherte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 und 13 Buchst. a des Sozialgesetzbuches – Siebtes Buch ([SGB VII](#)).

**2. Zusatzleistungen**

Die Unfallkasse Sachsen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und den kommunalen Bereich vom 8. Oktober 1997 (SächsGVBl. S. 551) gewährt nach § 4 Abs. 1, 5. Anstrich [SächsBrandschG](#) über die Leistungen nach § 26 [SGB VII](#) und den Mehrleistungsbestimmungen (MLB) der Unfallkasse Sachsen vom 25. Juni 1998 (SächsABI./AAz. S. 418) hinaus für den unter Nummer 1 genannten Personenkreis folgende Leistungen:

**2.1 Einmalige Zusatzleistungen an Verletzte**

Bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 vom Hundert) wird dem Verletzten als zusätzliche Leistung ein Betrag in Höhe von 80 000 DM gewährt. Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein entsprechender Teilbetrag gezahlt. Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit und für die Feststellung des Dauerzustandes ist die Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit nach § 62 [SGB VII](#) durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bei einer späteren Verschlimmerung der Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.

**2.2 Zusätzliche Leistungen im Todesfall**

Stirbt ein Versicherter nach Nummer 1 infolge eines Arbeitsunfalles im Feuerwehrdienst, wird den Angehörigen als Zusatzleistung einmalig ein Betrag von 40 000 DM gewährt. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen (§ 56 Abs. 1 des [Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I](#)). Eine Vererbung im Sinne des § 58 [SGB I](#) findet nicht statt. Auf diese Leistung wird die nach Nummer 1 erbrachte Leistung bei späterem Tod aufgrund der Folgen desselben Arbeitsunfalles angerechnet.

**2.3 Gemeinsame Bestimmungen**

Die Regelleistungen nach [SGB VII](#) und die Mehrleistungen nach den Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse Sachsen sind auf die zusätzlichen Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht anzurechnen. Die zusätzlichen Leistungen sind gesondert festzustellen.

**3. Anrechnung anderer Leistungen**

Zusätzliche Leistungen nach Nummer 2 sind auf einkommensabhängige Geldleistungen nicht anzurechnen. Auf diese zusätzlichen Leistungen werden Leistungen aus einer vom Unfallverletzten selbst oder von Dritten zu seinen Gunsten beziehungsweise zugunsten seiner Hinterbliebenen abgeschlossenen privaten Versicherung nicht angerechnet.

**4. Ersatz der Aufwendungen**

Das Staatsministerium des Innern ersetzt der Unfallkasse Sachsen auf halbjährliche

Anforderung die nachgewiesenen Aufwendungen.

**5. Unfallanzeige**

Die Angehörigen der Feuerwehr nach Nummer 1 sind über ihren Versicherungsschutz zu belehren. Sie sind darauf hinzuweisen, dass bei Unfällen sofort der Arzt und gegebenenfalls das Krankenhaus auf den Versicherungsschutz nach **SGB VII** aufmerksam zu machen sind.

Die Gemeinden und Landkreise haben die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige unverzüglich der Unfallkasse Sachsen zuzuleiten.

**6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt eintretenden Versicherungsfälle.

Sie tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Dresden, den 21. Juni 2000

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**

**Springborn**

**Abteilungsleiter**

---

**Enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 2003 (SächsABl. S. 140)